

**1. Geltungsbereich, Angebot, Vertragsschluss**

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Verkauf von Maschinen, Anlagen und technischem Equipment (nachfolgend „Anlagen und Equipment“) der MESSER Group GmbH (nachfolgend „MESSER“) sowie Dienstleistungen, die im Rahmen der Installation, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur erbracht werden (nachfolgend „Service-Dienstleistungen“). Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur anerkannt, soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht inhaltlich widersprechen und die gesetzliche Rechte des Bestellers nicht zu Lasten von MESSER ausweiten. Dies gilt auch dann, wenn MESSER abweichenden Geschäftsbedingungen seines Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen unwidersprochen ausführt.
- 1.2 Angebote von MESSER sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch MESSER wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden. Die vertraglichen Pflichten ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Vertragsdokumentation. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen ebenfalls der Schriftform. Das gilt entsprechend für Vereinbarungen über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**2. Zahlungsbedingungen, Preise**

- 2.1 Zahlungen von Anlagen und Equipment werden mit Erhalt der Rechnung vor Auslieferung der Ware fällig. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den Parteien nur schriftlich getroffen werden. In allen Fällen ist MESSER berechtigt, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Waren, von der Bestellung einer Sicherheit, wie die Aushändigung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankbürgschaft durch eine international anerkannte Bank, abhängig zu machen. Es besteht keine Verpflichtung, die Ware an den Besteller vor Erhalt der geforderten Sicherheiten zu übergeben.
- 2.2 Die Zahlungen für die Service-Dienstleistungen sind bei Erhalt der Rechnung nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten fällig. Werden Service-Dienstleistungen im Ausland erbracht, kann MESSER nach eigenem Ermessen entweder die Vorauszahlung der zu erwartenden Leistungsvergütung oder eine Bankgarantie in gleicher Höhe verlangen.
- 2.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten angebotene Preise ab Werk von unserem Standort in Krefeld, Deutschland, bzw. soweit Waren nach Absprache von einer anderen lizenzierten Produktionsstätte versandt werden, gelten die Preise ab Werk von der entsprechenden Produktionsstätte. Der ab Werk Preis enthält keine Kosten für die Verpackung und den Versand. Service-Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten, aktuellen Tagessatz berechnet. Darüber hinaus werden angefallene Reisekosten als Spesen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, zu tragen.
- 2.4 Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MESSER schriftlich anerkannt sind.

**3. Verpackung und Versand**

- 3.1 Soweit sich MESSER zum Versand von Ware an den Besteller verpflichtet, erfolgt der Versand der Ware in angemessener Verpackung. Der Versand der Waren erfolgt prinzipiell ohne Transportversicherungsschutz, es sei denn die Versicherung wurde auf Wunsch des Besteller ausdrücklich vereinbart. Die Kosten für den Versand sowie gegebenenfalls Versicherung werden dem Besteller zusätzlich zu dem ab Werk Preis berechnet.
- 3.2 Soweit MESSER sich zum Versand der Waren ins Ausland verpflichtet, stellt MESSER die Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sicher. Die Einhaltung von Import- und Durchreisebestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Bestellers.
- 3.3 Soweit Maschinen aufgrund von Übergröße für die Verschiffung ungeeignet sind, ist MESSER berechtigt, Maschinen in einzelnen Komponenten zu versenden.

**4. Gefahrübergang**

Das Risiko des zufälligen Untergangs von Waren geht mit Verlassen des Werks von MESSER auf den Besteller über. Sofern sich die Parteien auf die Lieferung von einer anderen Produktionsstätte geeinigt haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit Verlassen dieser vereinbarten Produktionsstätte auf den Besteller über. Erfolgt der Versand der Ware auf Wunsch des Besteller verspätet oder tritt eine Verzögerung aufgrund von Umständen ein, die im Verantwortungsbereich des Besteller liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, der ursprünglich für den Versand der Ware vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Ware als für den Besteller auf dessen Risiko verwahrt.

**5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von MESSER. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte

Produkte zu verkaufen oder zu belasten bevor die vollständige Bezahlung der Ware erfolgt ist.

- 5.2 Werden im Eigentum von MESSER stehende Waren wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht MESSER das Mit-eigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Wert der Hauptsache zu.

**6. Aufbau, Installation und Inbetriebnahme von Anlagen**

- 6.1 Soweit nicht Inhalt des Verkaufsangebotes, ist der Aufbau und die Installation von Anlagen und Equipment beim Besteller nicht Gegenstand des Leistungsumfanges. Schäden an Anlagen und Equipment, die durch unsachgemäße Installation oder aufgrund von Nichteinhaltung von Installationsanweisungen herbeigeführt werden, führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen insoweit, als die Anlagen und Equipment durch die unsachgemäße Durchführung der Installation oder das Abweichen von der Installationsanweisung beschädigt wurden.
- 6.2 Soweit MESSER mit der Überwachung der Inbetriebnahme von Anlagen und Equipment beim Besteller beauftragt wird, umfassen die Verantwortungsbereiche von MESSER die folgenden Tätigkeiten:
  - a) Prüfung offensichtlicher Aufbau- und Installationsfehler;
  - b) Prüfung, ob Spezifikationen der Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlage stehen;
  - c) Überwachen des Anlaufens der Anlagen; und
  - d) die Ersteinweisung der verantwortlichen Mitarbeiter in Bezug auf die Nutzung der Anlagen, regelmäßige Wartung und Unterhaltung, sowie die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

**7. Gewährleistung**

- 7.1 Mängel werden von MESSER, auf Anfrage des Bestellers, durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile auf Kosten von MESSER beseitigt. Voraussetzung ist, dass der Besteller seiner gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachkommt. Ob eine Reparatur oder ein Austausch durchgeführt wird, liegt im Ermessen von MESSER. Fehlerhafte Teile, die im Wege der Gewährleistung ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von MESSER über. Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen, sind mangelhafte Lieferungen oder Teile davon an den jeweiligen Ort der Versendung zurückzuschicken. Die Versandkosten trägt MESSER, es sei denn es stellt sich später heraus, dass die Ware frei von Mängeln war. Sofern die Mängel beseitigung ganz oder teilweise scheitert, ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sind die Mängel so gravierend, dass eine Reparatur nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich ist und die Ware so nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann bzw. die Nutzung nur eingeschränkt möglich ist, so ist der Besteller zur Verweigerung der Nachbesserung berechtigt.
- 7.2 Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln sind bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen auf den in Ziffer 8 festgelegten Rahmen beschränkt.

**8. Haftung**

- 8.1 MESSER haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Sofern MESSER eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt hat, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. „Wesentliche“ Vertragspflichten im Sinne dieser AGB liegen vor, wenn der Besteller auf deren ordnungsgemäße Erfüllung vertraut oder vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.
- 8.3 Eine weitergehende Haftung von MESSER wird ausgeschlossen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet MESSER insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche für durch fehlerhafte Produkte verursachte Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- 8.5 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MESSER.

**9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

**10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.**

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle vertraglichen oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Frankfurt a. M.; MESSER ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.